

99067010001001, 99067010001001

Ausländerjugendjagdschein Erteilung Tagesjagdschein

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389416526/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067010001001, 99067010001001
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendjagdschein Erteilung Tagesjagdschein
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 6 und § 16 Bundesjagdgesetz(BJagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html
Teaser	Wenn Sie als jugendlicher Ausländer in Deutschland die Jagd ausüben möchten und Sie keine deutsche Jägerprüfung abgelegt haben, müssen Sie einen auf Ihren Namen lautenden Ausländerjugendjagdschein mit sich führen.
Volltext	Wenn Sie als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Ausländerjugendjagdschein erteilt werden Sofern Sie den Nachweis über eine deutsche Jägerprüfung nicht erbringen, können Sie grundsätzlich nur einen Tagesjagdschein beantragen.
Begriffe im Kontext	Jagdkarte, Jägerei, Jagd, jagdrechtliche Erlaubnis, Jäger, Jagdwesen, Jagderlaubnis, Jägerschein, Jagdlizenz, Jagdschein, Jagdpatent, Jagen
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Tagesjagdschein gilt für 14 aufeinanderfolgende Tage.
Formulare + Objekt Formular	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerjugendjagdschein Erteilung Tagesjagdschein * für Jagd in Deutschland erforderlich * für nicht deutsche Staatsbürger, die keineder deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben * für nicht deutsche Staatsbürger, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, jedoch nur einen Tagesjagdschein wünschen * Voraussetzung ist, dass sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben * Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung muss durch Vorlage eines in den letzten drei Jahren erteilten Jagdscheins nachgewiesen werden * für Personen die mindestens 16 und unter 18 Jahre alt

sind

- * ist für 14 aufeinanderfolgende Tage gültig
- * Begleitung durch jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder Beauftragten erforderlich
- * keine Teilnahme an Gesellschaftsjagd
- * wird von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd überwiegend ausgeübt werden soll, erteilt
- * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

- * Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nur in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Sorgeberechtigten oder einer von Ihrer/Ihren sorgeberechtigten Person(en) schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson die Jagd ausüben.
- * Der Ausländerjugendjagdschein ist auf Verlangen den Jagdschutzbeauftragten und Polizeibeamten vorzuzeigen.
- * Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
----------------	-------------	--

fachlich am	freigegeben	26.11.2022
-------------	-------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt